Beglaubigte Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 13 SB 145/23
Az.: S 17 SB 284/19
Sozialgericht Cottbus

Soziales

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit Recht

[redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

,

gegen

sowie

Land Brandenbu[redacted]

vertreten durch:
Landesamt [redacted] und Versorgung
- Schwerbehindertenrecht -
Lipezker Straße 45 / Haus 6, 03048 Cottbus

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 13. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [redacted] die Richter am Landessozialgericht [redacted] die ehrenamtliche Richterin [redacted] und den ehrenamtlichen Richter [redacted] erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 6. März 2023 geändert und der Beklagte unter Änderung seines Bescheides vom 1. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2019 verpflichtet, bei der Klägerin mit Wirkung ab dem 9. Mai 2019 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Verfahren in erster Instanz zur Hälfte und für das Berufungsverfahren zur Gänze zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die 1963 geborene Klägerin begehrt mit ihrer Berufung noch die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 seit Mai 2019.

Der Beklagte hatte bei der Klägerin im Jahr 2009 einen GdB von 40 festgestellt und dem eine linksseitige Sehbehinderung mit einem GdB von 25 und eine Funktionsstörung der Wirbelsäule mit einem GdB von 20 zugrunde gelegt. Ein zwischenzeitliches Heraufsetzungsbegehren der Klägerin blieb erfolglos.

Am 9. Mai 2019 stellte die Klägerin erneut einen Änderungsantrag und begehrte die Heraufsetzung des GdB sowie die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleiches mit Merkzeichen aG. Hierzu machte sie geltend, neben der Blindheit des linken Auges sei nunmehr auch eine Verschlechterung des rechten Auges festzustellen. Darüber hinaus hätte sich eine Verschlechterung ihrer Beweglichkeit ergeben. Auch leide sie unter einer chronischen Schmerzstörung und Schlafstörungen. Der Beklagte zog Unterlagen der die Klägerin behandelnden Ärzte sowie über stationäre Klinikaufenthalte bei und lehnte mit Bescheid vom 1. Juli 2019 sowohl die Heraufsetzung des GdB als auch die Zuerkennung des Merkzeichens ab. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2019 zurück.

Mit der am 11. November 2019 erhobenen Klage hat die Klägerin die Zuerkennung eines GdB von mindestens 50 und des Merkzeichens aG begehrt. Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Facharztes für Allgemeinmedizin [redacted] der zu der Einschätzung gelangt ist, die Klägerin leide unter einer psychischen Störung, die er mit einem GdB von 20 bewerte, einer Sehbehinderung links mit einem GdB von 30 sowie einer Funktionsbeeinträchtigung

der Wirbelsäule mit Schmerzsyndrom, die er mit einem GdB von 30 bewerte. Insgesamt halte er einen GdB von 50 für angemessen. Es hat weiter Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie [redacted] der die Klägerin am 5. Dezember 2022 untersucht hat und in seinem Gutachten vom 14. Dezember 2022 zu der Einschätzung gelangt ist, führendes Leiden der Klägerin sei eine psychische Störung in Gestalt einer depressiv-ängstlichen Störung bei Zustand nach schwerer depressiver Episode in Kombination mit einer chronischen Schmerzstörung bei körperlichen und psychischen Faktoren. Es handele sich hierbei um eine stärker behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit in Gestalt von Nachlassen von Interessen und sozialem Rückzug. Da bei der Klägerin jedoch ein vergleichsweise gut erhaltenes funktionelles Niveau festzustellen sei, halte er die Bewertung am unteren Spannenwert mit einem GdB von 30 für zutreffend. Daneben sei eine Einäugigkeit festzustellen, die mit einem GdB von 25 bewertet werden müsse. Im Bereich der Wirbelsäule seien deutlich schmerzhafte Bewegungseinschränkungen mit permanent bestehenden Reizerscheinungen in einem Wirbelsäulenabschnitt festzustellen sowie funktionelle Auswirkungen in einem weiteren Wirbelsäulenabschnitt. Dies rechtfertige – wenn auch [redacted] ügig – die Bewertung mit einem GdB von 30. Den Gesamt-GdB halte er mit 40 für zutreffend bemessen. Erfahrungsgemäß wirkten sich Beschwerden des Stütz- und Bewegungsapparates ungünstig auf seelische Befinden aus und führten umgekehrt psychische Störungen zu einer veränderten Schmerzwahrnehmung und inadäquatem Umgang mit den daraus resultierenden Beschwerden. Damit sei eine wechselseitige Verstärkung des psychischen Leidens und des Wirbelsäulenleidens anzunehmen, die die Anhebung rechtfertige. Hingegen sei eine weitere Anhebung im Hinblick auf die Einschränkung des Sehvermögens nicht geboten.

Am 20. Januar 2023 wurde die Klägerin in einem Zurruhesetzungsverfahren amtsärztlich begutachtet, wobei bei ihr rezidivierende depressive Episoden mit psychosomatischer Erkrankung und Überforderungssituation festgestellt wurde, weshalb Funktionseinschränkungen der Klägerin im Bereich des Publikumsverkehrs, der Bildschirmtauglichkeit, bei Termindruck, bei wechselnden Arbeitsanforderungen, bei stehenden und sitzenden Tätigkeiten, beim Heben und Tragen sowie bei der Bewältigung von Mehrarbeit resultierten. Diese Einschränkungen führten nach Ansicht des Amtsarztes dazu, dass die als Lehrerin tätige Klägerin auf Dauer

dienstunfähig sei und auch nicht auf einem anderen Dienstposten beschäftigt werden könne. Mit einer Besserung der Situation sei nicht zu rechnen, weshalb auch eine spätere Nachuntersuchung entbehrlich sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht hat die Klägerin die Klage zurückgenommen, soweit sie sich auf einen Grad der Behinderung von mehr als 50 und auf die Zuerkennung des Merkzeichens aG bezogen hat. Mit Urteil vom 6. März 2023 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zuerkennung eines GdB von mehr als 40. Im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme stehe es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin unter einer psychischen Störung, einer Funktionsstörung der Wirbelsäule und einer linksseitigen Sehbehinderung leide. Hinsichtlich der psychischen Störung folge das Gericht dem Vorschlag des Sachverständigen [redacted] bewerte die Störung mit einem GdB von 30 auf der Grundlage von Teil B 3.7 der sogenannten Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG). Eine höhere Bewertung sei nicht gerechtfertigt, da die durchgeführte mehrmonatige stationäre Behandlung im Jahr 2020 zu einer Besserung geführt habe und eine aktuelle Therapie nur noch alle 4 Wochen stattfinde. Daneben bestehe eine Funktionseinschränkung der Wirbelsäule. Diese sei nach Teil B 18.9 VMG mit einem GdB von 20 zu bewerten. Eine höhergradige Bemessung komme nur in Betracht, wenn schwere funktionelle Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt vorlägen oder aber mittelgradige bis schwere Auswirkungen in zwei Abschnitten. Eine derartig starke Beeinträchtigung sei bei der Klägerin jedoch nicht festzustellen, die selbst angebe, Schmerzmittel nur bei Bedarf einzunehmen und im Sommer deutlich weniger unter Schmerzen zu leiden als im Winter. Die von Geburt an bestehende Sehstörung sei auf der Grundlage von Teil B 4.3 VMG mit einem Einzel-GdB von 25 zu bewerten. Hiervon ausgehend folge es dem Vorschlag des Sachverständigen [redacted] den Wert für die psychische Störung von 30 im Hinblick auf die Funktionsbehinderung der Wirbelsäule auf einen Wert von 40 anzuheben. Das Sehleiden rechtfertige hingegen keine weitere Anhebung. Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil Bezug genommen, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 17. April 2023 zugestellt worden ist.

Mit der am 18. April 2023 eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Ansicht, das bei ihr bestehende psychische Leiden sei

unterbewertet. Darüber hinaus hält sie die Bildung des Gesamt-GdB für unzutreffend. Sie beantragt,

> das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 6. März 2023 zu ändern und den Beklagten unter Änderung seines Bescheides vom 1. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2019 zu verpflichten, bei ihr mit Wirkung ab dem 9. Mai 2019 einen Grad der Behinderung von 50 festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Inhalt der Streitakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten Bezug genommen. Er hat vorgelegen und ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Berufung der Klägerin ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit einer derartigen Verfahrensweise einverstanden erklärt haben, §§ 153 Abs. 1 und 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulässige Berufung ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Grades der Behinderung von 50 ab Antragstellung am 9. Mai 2019.

Grundlage für die begehrte Feststellung des GdB ist § 152 Abs. 1 Sätze 1 und 5 Sozialgesetzbuch/9. Buch (SGB IX). Maßgeblich für die Bemessung des GdB sind die auf der Grundlage von § 153 Abs. 2 SGB IX anzuwendende Versorgungsmedizinverordnung (VersmedV) und hier insbesondere die als Anlage zu deren § 2 ergangenen sogenannten Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG). Zuletzt mit Bescheid vom 9. Januar 2016 hatte der Beklagte bei der Klägerin einen GdB von 40 festgestellt und dem die Funktionsbeeinträchtigung Sehbehinderung links mit einem Einzel-GdB von 25 und eine Funktionsstörung der Wirbelsäule mit einhergehenden Schmerzen mit einem GdB von 20 zugrunde gelegt. Nach den Feststellungen des durch das Sozialgericht bestellten Sachverständigen [redacted] letztlich auch durch den Beklagten nicht in Zweifel gezogen, hat sich am Vorliegen dieser beiden Funktionsstörungen seither nichts verändert. Hinzugetreten ist vielmehr eine Funktionsstörung auf psychischem Gebiet, bei der es sich um ein Leiden handelt, das nach Teil B 3.7 VMG zu bewerten ist. Der Senat folgt insoweit der Einschätzung des Sachverständigen [redacted] wonach es sich um eine stärker behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit handelt, die daher mit einem GdB von mindestens 30 zu bewerten ist. Es kann dahinstehen, ob bei der Klägerin im Verlaufe des Verfahrens eine so erhebliche Verschlechterung eingetreten ist, dass nunmehr eine Bewertung des psychischen Leidens bereits mit einem GdB von 40 gerechtfertigt wäre, denn bereits bei Ansetzung eines Einzel-GdB von 30 ist in der Zusammenschau mit dem bereits festgestellten GdB von 40 für die Sehminderung und das Wirbelsäulenleiden auf der Grundlage von Teil A 3. d. VMG ein Gesamt-GdB von 50 zu bilden. Dies ist auch bereits seit Antragstellung im Mai 2019 der Fall. Insoweit folgt der Senat den

Ausführungen des Sachverständigen, der bereits für das Jahr 2019 eine psychische Störung mit Krankheitswert bei der Klägerin festgestellt hat. Inwieweit diese zwischenzeitlich eine – möglicherweise nur temporäre – Verschlechterung erfahren hat, bedarf hier wegen der Beschränkung der Klägerin auf einen GdB von genau 50 keiner Entscheidung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt für die erste Instanz aus dem Unterliegen mit einem Teil der ursprünglichen Klageforderung. Gründe für eine Zulassung der Revision im Sinne von § 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Briefpost
34114 Kassel

Telefax-Nummer:
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,

2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Justizbeschäftigte

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

[redacted] [redacted] [redacted]

[redacted]

(qualifiziert elektronisch signiert)